

76. Setzt der §. 564 A.L.R. I. 9 die Absicht voraus, durch das Auerkenntnis des erloschenen Rechtes die Wirkung der vollendeten Verjährung wieder zu beseitigen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 1. Dezember 1892 i. S. L'sche Erben (Kl.) w. L. (Bekl.) Rep. IV. 230/92.

- I. Landgericht Stargard i. P.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Berufungsrichter hat die vorstehende Frage verneint, und dies ist in der Revisionsinstanz gebilligt worden aus folgenden Gründen:

„Auch wenn trotz der Bestimmungen der §§. 568. 569 A.L.R. I. 9 davon auszugehen ist, daß die Verjährung durch Nichtgebrauch eine durch Einrede geltend zu machende Erlöschung des Rechtes zur Folge hat, so nötigt dies doch nicht zu der Annahme, daß als wesentliche Voraussetzung für Anwendung des §. 564 a. a. D. das Bewußtsein der eingetretenen Erlöschung und die Absicht, die

Wirkung der Verjährung durch Verzicht auf die entsprechende Einrede wieder aufzuheben, bei dem das Anerkenntnis Abgebenden vorhanden sein müsse. Vielmehr muß zur Schaffung eines neuen Rechtsgrundes durch konstituierendes Anerkenntnis in Gemäßheit des §. 564 a. a. O. es genügen, wenn die Erklärung in bindender Vertragsform zu dem Zwecke abgegeben wird, um im Hinblick auf einen der Vergangenheit angehörenden und zur Erzeugung derartiger Verbindlichkeiten an sich geeigneten Thatbestand nunmehr eine bestimmte Verpflichtung zu übernehmen. Ein solcher Verpflichtungswille wird freilich in den meisten Fällen, namentlich wenn der verjährte Anspruch seinem Grunde und Betrage nach genau fixiert und unstrittig war, ohne Bewußtsein und Absicht einer Neubegründung des erloschenen Forderungsrechtes, also einer Beseitigung der Verjährungswirkung nicht wohl möglich sein. Anders wenn über Grund und Betrag bisher Streit herrschte oder wenn wenigstens eine Feststellung des Anspruches dem Betrage nach nicht stattgefunden hatte. Unter derartigen Voraussetzungen ist es sehr wohl denkbar, daß die Absicht vorliegt, nunmehr in bindender Weise eine festbestimmte Verpflichtung zu übernehmen, ohne daß dem die Verpflichtungserklärung Abgebenden die Thatsache der inzwischen eingetretenen Verjährung bekannt war. Und in solchen Fällen wird dieses Nichtwissen immer nur als Beweggrund für die an sich gültige Willenserklärung in Betracht kommen können.

Dieser Ansicht stehen die Urteile des ehemaligen preussischen Obertribunales,

vgl. Entsch. desselben Bd. 55 S. 34; Striethorst, Archiv Bd. 60 S. 188,

sowie des Reichsgerichtes vom 1. November 1889 Rep. IV. 215/89 und 27. Oktober 1890 Rep. IV. 175/90,

vgl. Jurist. Wochenschrift von 1889 S. 464 Biff. 5 und von 1890 S. 416 Biff. 23,

nicht entgegen, da dort die hier zur Entscheidung stehende Frage bezüglich des mit dem Anerkenntnisse subjektiv zu verfolgenden Zweckes nicht erörtert worden ist."

Wirkung der Verjährung durch Verzicht auf die entsprechende Einrede wieder aufzuheben, bei dem das Anerkenntnis Abgebenden vorhanden sein müsse. Vielmehr muß zur Schaffung eines neuen Rechtsgrundes durch konstituierendes Anerkenntnis in Gemäßheit des §. 564 a. a. O. es genügen, wenn die Erklärung in bindender Vertragsform zu dem Zwecke abgegeben wird, um im Hinblick auf einen der Vergangenheit angehörenden und zur Erzeugung derartiger Verbindlichkeiten an sich geeigneten Thatbestand nunmehr eine bestimmte Verpflichtung zu übernehmen. Ein solcher Verpflichtungswille wird freilich in den meisten Fällen, namentlich wenn der verjährte Anspruch seinem Grunde und Betrage nach genau fixiert und unstreitig war, ohne Bewußtsein und Absicht einer Neubegründung des erloschenen Forderungsrechtes, also einer Beseitigung der Verjährungswirkung nicht wohl möglich sein. Anders wenn über Grund und Betrag bisher Streit herrschte oder wenn wenigstens eine Feststellung des Anspruches dem Betrage nach nicht stattgefunden hatte. Unter derartigen Voraussetzungen ist es sehr wohl denkbar, daß die Absicht vorliegt, nunmehr in bindender Weise eine festbestimmte Verpflichtung zu übernehmen, ohne daß dem die Verpflichtungserklärung Abgebenden die Thatfache der inzwischen eingetretenen Verjährung bekannt war. Und in solchen Fällen wird dieses Nichtwissen immer nur als Beweggrund für die an sich gültige Willenserklärung in Betracht kommen können.

Dieser Ansicht stehen die Urteile des ehemaligen preussischen Obertribunales,

vgl. Entsch. desselben Bd. 55 S. 34; Striethorst, Archiv Bd. 60 S. 138,

sowie des Reichsgerichtes vom 1. November 1889 Rep. IV. 215/89 und 27. Oktober 1890 Rep. IV. 175/90,

vgl. Jurist. Wochenschrift von 1889 S. 464 Ziff. 5 und von 1890 S. 416 Ziff. 23,

nicht entgegen, da dort die hier zur Entscheidung stehende Frage bezüglich des mit dem Anerkenntnisse subjektiv zu verfolgenden Zweckes nicht erörtert worden ist."